

Satzung des Gewerbeverbandes Laufenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Gewerbeverband Laufenburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Laufenburg und ist im Vereinsregister des Registergerichtes Bad Säckingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In dieser Satzung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit nur die männliche Formulierung verwandt. Diese gilt in allen Fällen auch für weibliche Mitglieder.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 22 BGB).

Der Verband sieht sich als Zusammenschluss von Selbständigen aus Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistern und den freien Berufen mit den Zielen:

- 2.1. der Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung aller wirtschaftlichen Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene.
- 2.2. durch geeignete Aktionen die Standortsicherung der Stadt Laufenburg mit ihren Ortsteilen gemeinsam zu unterstützen. Insbesondere soll durch die Organisation von Ausstellungen die Leistungsfähigkeit der Mitgliedsbetriebe demonstriert werden.
- 2.3. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, um der unternehmerischen Tätigkeit der Mitglieder und deren Beschäftigten wertvolle Impulse zu vermitteln.
- 2.4. der Pflege und Durchführung sozialer Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaft untereinander.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, erwerben, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Laufenburg haben.

- 3.1. Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder dessen bevollmächtigter Vertretung. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über den Antrag. Lehnt er die Mitgliedschaft ab, ist eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, ohne Einhaltung einer Frist, zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages in drei Geschäftsjahren hintereinander
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 3.4. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist.

- 3.5. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Dem Mitglied ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- 3.6. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Gremiums. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. (bisher 3.7.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- 3.7. Ausscheidende und bereits ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Beiträge

Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- 4.1. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.
- 4.2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Für das Beitrittsjahr wird der komplette Beitrag erhoben, unabhängig vom Eintrittsdatum.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern.

- 6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 6.2. Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 6.3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 6.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 6 und jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Festlegung des Beitrages
 - Bestimmung über das Verbandsvermögen
 - Auflösung des Verbandes
- 7.1. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich erfolgen.

- 7.2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 7.3. Wahlen und Abstimmungen werden per Akklamation vorgenommen. Ist eine Stimme für eine geheime Wahl oder Abstimmung, muss diese entsprechend vorgenommen werden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln.

- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- 7.5. In den Vorstand wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3, die der Satzung und der Beitragszahlung bis zum Tage der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde und bei der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschließen.

Sind Mitglieder in der erforderlichen Zahl nicht anwesend, so erfolgt in einer nochmals einzuberufenden Mitgliederversammlung durch die dann anwesenden Mitglieder bei gleicher Stimmenmehrheit (vier Fünftel) hierüber Beschluss, der dann Rechtskraft besitzt.

§ 10 Verwaltung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das Vermögen der Stadt Laufenburg übergeben werden mit der Bestimmung, dieses einem sich neu bildenden Verband oder Verein zur Verfügung zu stellen, der ausdrücklich die gleichen Ziele und Zwecke fördern will.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Laufenburg, den 15. März 2012